

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

- Ortsverein Wassenberg -



SPD-Ortsverein Wassenberg • Lambertusstraße 44 • 41849 Wassenberg

Rat der Stadt Wassenberg
Bürgermeister Manfred Winkens
Stadtverwaltung

Stadt Wassenberg	
Eng.	16. April 2020
Amt:	BA/1

Vorsitzender
Hermann Thissen
Tel 0151 56372953
ortsverein@spdwassenberg.de
www.spd-wassenberg.de
thissen.h@web.de
facebook spd wassenberg

Wassenberg, den 15. April 2020

Anregung nach § 24 GO NRW

hier: Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Parkstraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Winkens,

auf der Grundlage von § 24 GO NRW rege ich an, der Rat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen auf der Parkstraße eine angemessene Geschwindigkeitsbegrenzung zu veranlassen.

Begründung:

Gem. den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) ergeben sich die Grundmaße für Verkehrsräume von Kraftfahrzeugen u.a. aus der Breite der Fahrzeuge und den Bewegungsspielräumen.

Die Bemessung von Fahrbahnquerschnitten ist davon abhängig, ob Flächen für andere Nutzungsansprüche fehlen oder nicht. Die erforderliche Fahrstreifenbreite hängt von der Stärke des Linienbus- und Schwerverkehrs, der Führung des Radverkehrs sowie von den auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und der Abwägung der Nutzungsansprüche verfügbaren Flächen ab (RASt, 6.1.1.1).

Zweistreifige Erschließungsstraßen sollen zwischen 4,50 m und 6,50 m breit sein, bei Linienbusverkehr: 6,50 m und bei geringem Linienbusverkehr mit geringem Nutzungsanspruch: 6,00 m (RASt, 6.1.1.2).

Aufgrund des Linienbusverkehrs ist auf der Parkstraße somit eine Mindestbreite von Mindestens 6,00 m erforderlich, um die Empfehlungen der RAST einzuhalten.

Die Parkstraße ist lediglich 5,50 m (2 x 2,75 m) breit und dort wird Linienverkehr abgewickelt; es ist kein Radweg vorhanden. Somit sind auf der Parkstraße für den vorhandenen Verkehr lediglich „eingeschränkte Bewegungsspielräume“ gegeben.

Eingeschränkte Bewegungsspielräumen können durch geringere Geschwindigkeiten (≤ 40 km/h) und eine umsichtige Fahrweise kompensiert werden, die zudem durch eine geeignete Gestaltung und verkehrsrechtliche Regelungen zu unterstützen sind. (RASt, 4.3, vgl. EFA, 3.2.4¹). Bei zweistreifigen Hauptverkehrsstraßen kann bei geringer Begegnungshäufigkeit des Lkw-Verkehrs und einer verminderten Geschwindigkeit die Fahrstreifenbreite 2,75 m betragen (RASt, 6.1.1.3).

Um die Empfehlungen der RASSt einzuhalten, ist auf der Parkstraße die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung angezeigt.

Ich bitte um weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Thissen

¹ Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen